

Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wang am 09.11.2022

Abbruch des bestehenden Schuppens sowie Neubau des Schuppens mit Wildkammer, Werkraum und Lagerraum, Aufbau einer Photovoltaikanlage in Burgschlag

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB baurechtlich zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

13. Änderung Flächennutzungsplan „SO Energie Photovoltaik“ und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Energie Photovoltaik“ (Nr. 114) – Billigungs- und Auslegungsbeschuß

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Festlegung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von fünf Grundstücken im Baugebiet Sixthaselbach Nord im Bieterverfahren

Die Gemeinde Wang vergibt fünf Parzellen im Baugebiet „Sixthaselbach Nord“ im Bieterverfahren. Das Mindestgebot beträgt 495 € pro m² inkl. Erschließungskosten (126,28 € pro m²).

Die Frist für die Abgabe eines Gebotes startet am Montag, 14.11.2022 und endet am Montag, 05.12.2022 um 12 Uhr.

Vergeben werden folgende Parzellen:

Parzelle 05 *)	315 m ²	Doppelhaus
Parzelle 07 *)	315 m ²	Doppelhaus
Parzelle 18	626 m ²	Einfamilienhaus
Parzelle 19	549 m ²	Einfamilienhaus
Parzelle 20	486 m ²	Einfamilienhaus

*) Bei Parzellen 5 und 7 muss innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beurkundung ein Wohngebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig errichtet werden. Beide Nachbarparzellen sind bereits veräußert. Bei Parzelle 5 ist die Errichtung eines Kellers nicht möglich. Bei Parzelle 7 ist der Käufer verpflichtet, seine Planung für seine auf dem Kaufgrundstück zu errichtende Doppelhaushälfte mit dem Nachbarn abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf eine beabsichtigte Erstellung eines Kellergeschoßes.

Ablauf des Verfahrens

Das Bieterverfahren startet am 14.11.2022.

Um möglichst viele Interessenten erreichen zu können, stellt die Gemeinde Wang Ihnen alle nötigen Informationen auf ihrer Homepage (www.gemeinde-wang.de) zur Verfügung.

Ihr Gebot muss der Gemeinde Wang, Schloßplatz 2, 85419 Mauern bis zum 05.12.2022, um 12:00 Uhr in schriftlicher Form vorliegen (Ende des Bieterverfahrens). Es muss sich dabei um ein Originaldokument handeln; die Zustellung per Fax oder Email ist nicht zulässig. Gebote, die danach eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person und jede rechtsfähige Personengesellschaft können ein Gebot abgeben. Investoren sind im Bieterverfahren ausdrücklich zugelassen. Bieter und Käufer müssen identisch sein.

Die schriftlichen Angebote müssen fristgerecht in einem verschlossenen Umschlag im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßplatz 2, 85419 Mauern eingegangen sein. Aus der Adressierung muss ersichtlich sein, für welche Parzelle das Gebot abgegeben wird. Das Gebot ist zu

beziffern und muss den vollständigen Namen, die Kontaktdaten und die Unterschrift der am Kauf interessierten Person bzw. Firma enthalten. Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Gebotsformular ist zwingend zu verwenden.

Bitte beachten Sie dabei, dass ein Mindestgebot von 495,- €/m² festgelegt wurde. Im Mindestgebot sind Erschließungskosten in Höhe von 126,28 € pro m² enthalten. Mit diesem Betrag sind die Erschließungskosten, die Herstellungsbeiträge für die Abwasserentsorgung und die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlage inklusive der vorhandenen Zisternen abgegolten. Der Käufer hat zudem die üblichen Grunderwerbsnebenkosten wie Notarkosten, Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragung zu tragen. Weiterhin sind der Gemeinde die bereits vorverauslagten Herstellungsbeiträge zur Abwasserentsorgung sowie zur Wasserversorgung zusätzlich zum Kaufpreis zu erstatten.

Das Höchstgebot wird für jede Parzelle einzeln ermittelt. Sollten mehrere Gebote von einem Bieter für dieselbe Parzelle abgegeben werden, zählt das höchste abgegebene Gebot. Gibt ein Bieter für mehrere Grundstücke das höchste Gebot ab, kann er nur ein Grundstück erwerben.

Die Gebote werden gesammelt und nach Fristende unter Ausschluss der Öffentlichkeit geöffnet. Nach Auswertung der Gebote werden die Bewerber schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung über einen Zuschlag oder Nichtzuschlag informiert. Für den Fall, dass mehrere identische Höchstgebote eingegangen sind, entscheidet das Los.

Sollte innerhalb der ersten zwei Monate nach Zuschlag kein rechtskräftiger Kaufvertrag mit dem Höchstbietenden zustande gekommen sein, behält sich die Gemeinde Wang das Recht vor, dem rangnächsten Bieter den Zuschlag zum Kauf zu erteilen.

Es ist eine vorläufige Finanzierungsbestätigung vorzulegen. Diese ist nach Mitteilung über den Zuschlag zu übersenden. Sollte keine Finanzierung benötigt werden, genügt diesbezüglich eine schriftliche Bestätigung einer Bank. Nach Erhalt der Finanzierungsbestätigung wird der Notar mit der Erstellung eines Notarvertrages von der Gemeinde beauftragt.

Weitere Auflagen wie z.B. eine Bau- und/oder Nutzungsverpflichtung werden bei Parzellen 18, 19 und 20 (Einfamilienhäuser) ausdrücklich nicht vorgeschrieben. Die Beurkundung erfolgt ohne zusätzliche Auflagen.

Bei Parzellen 5 und 7 (Doppelhäuser) muss innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Beurkundung ein Wohngebäude nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig errichtet werden. Die Nachbargrundstücke wurden bereits verkauft. Diese werden mit einem Gebäude ohne Keller bebaut, sodass die Errichtung eines Kellers auf den Kaufgrundstücken nicht möglich ist.

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt durch einen Erschließungsträger. Im Rahmen der Kaufurkunde wird daher zwischen dem Erschließungsträger und dem Erwerber/ der Erwerberin eine Kostenerstattungsvereinbarung getroffen. Der Anteil für die Erschließungskosten ist vom Erwerber/ von der Erwerberin direkt an den Erschließungsträger zu zahlen. Der Erschließungsträger ist daher Urkundenbeteiligter. Der Kostenanteil ist im Kaufpreis bereits enthalten.

Alle Informationen sowie die Formulare für die Abgabe eines Gebotes werden auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

Widmung Ortsstraße „Blumenstraße“

Der Gemeinderat beschließt die Blumenstraße im Baugebiet „Sixthaselbach Nord“ als Ortsstraße zu widmen.

Widmung Ortsstraße „Sonnenring“

Der Gemeinderat beschließt den Sonnenring im Baugebiet „Sixthaselbach Nord“ als Ortsstraße zu widmen.